

(Abg. Günther.)

(A) Nein, nicht wie immer, sondern da, wo es am Plage ist.

(Weiterkeit.)

Meine Herren! Die oberste gesetzgeberische Körperschaft ist der Landtag. Ich weiß ja nicht, wie weit der Herr Kollege von der äußersten Rechten, der den Zwischenruf machte, auf dem Gebiete des Staatsrechtes und Kirchenrechtes bewandert ist, ich weiß aber wohl, daß auch in dieser Frage verschiedene Meinungen staatsrechtlicher Art bestehen. Solange aber die Kirche als Landeskirche bei uns besteht, bin ich der Auffassung, daß deren legislative Tätigkeit innerhalb der Synode in bezug auf die Wirksamkeit derartiger Kirchengesetze abhängig ist von der endgültigen Entschliebung des Landtages. Ich kann nicht zugeben, daß man das Kirchenrecht bei uns dem Landesrechte im allgemeinen als koordiniert betrachtet, sondern ich meine, daß die landesgesetzlichen Befugnisse des Landtages über sie gestellt werden müssen, und das wollte ich heute zum Ausdruck bringen. Man nimmt sonst in der Synode Gelegenheit, bei künftigen kirchengesetzlichen Arbeiten schließlich zu behaupten, daß man im Landtage ohne Widerspruch einer derartigen staatsgesetzlichen oder staatsrechtlichen Auffassung des geehrten Herrn Dr. Löbner beigepflichtet hätte. Dem wollte ich entgegen treten. Solange wir aber eine Landeskirche haben, solange sie im Staatshaushalts-Etat erscheint, nützt meines Erachtens auch der Protest nicht, den der Herr Abg. Müller im Namen der sozialdemokratischen Fraktion abgegeben hat.

(Sehr richtig!)

Es wäre dann viel richtiger gewesen, schließlich auf die Materie selbst einzugehen und von seinem Standpunkte aus den Nachweis zu versuchen, ob es sich empfehle, die Änderungen in bezug auf die Vermehrung der Zahl der Abgeordneten der Synode usw. mitzumachen. Solange aber die Landeskirche besteht — ich habe das schon ausgeführt —, wird Kirchenrecht unter Staatsrecht zu stehen haben, und auch künftig, wenn die Landeskirche nicht mehr bestände, würde die allgemeine Norm für die Kirchenverfassung zunächst von der Zustimmung des Landtages abhängen. Aber jedenfalls sind die Ausgaben, die hier neu entstehen, von uns zu prüfen, und wenn wir sagen müssen, daß das Interesse der Kirche als solches nicht zurückgewiesen werden kann, dann sind wir bei dem Charakter der Kirche als Landeskirche

gar nicht in der Lage, einer solchen an und für sich (O) vielleicht von Ihrem Standpunkte aus nicht notwendigen Ausgabe nicht zuzustimmen. Ich hätte nichts dagegen einzuwenden, wenn die von vielen Seiten angestrebte Trennung von Kirche und Staat durchgeführt würde. Es würde die Sache wesentlich erleichtern. Aber solange wir eine solche Trennung nicht haben, müssen wir uns, etatrechtlich und staatsrechtlich betrachtet, an die gegebenen Tatsachen halten, und das erfordert natürlich, daß wir auch in eine sachliche Würdigung derartiger kirchengesetzlicher Entwürfe eintreten und Stellung nehmen. Mit einem bloßen Protest ist die Sache natürlich nicht abgetan.

(Zurufe links.)

Das ist meine Ansicht, die ich vortrage.

Ich glaube nicht, dem Herrn Präsidenten zu nahe zu treten, wenn ich sage, daß der Herr Abg. Dr. Löbner doch mit gutem Rechte auf ein Mißverhältnis — so will ich es einmal nennen — hingewiesen hat, daß nämlich den Abgeordneten der Synode mehr gewährt wird als den Mitgliedern der obersten gesetzgebenden Körperschaft des Königreichs Sachsen.

(Sehr richtig!)

Das ist eine Anomalie, die nicht bestehen kann, und ich glaube nicht vergebens an den Herrn Kultusminister Dr. Beck die Bitte zu richten, daß nach dieser Richtung hin eine Änderung herbeigeführt werde.

Die Bestimmung, Reiseaufwand zu vergüten, ist veraltet. Sie war zu einer Zeit berechtigt, wo man vielleicht noch mit der Postkutsche aus dem Erzgebirge nach Dresden zu fahren hatte. Jetzt, wo man in wenigen Stunden aus den entferntesten Teilen des Landes nach Dresden oder nach dem Orte kommen kann, wo die Synode abgehalten wird, ist meines Erachtens eine Reisevergütung nicht mehr am Plage. Ich meine nicht etwa, daß eine Bestimmung getroffen werde, den Mitgliedern des Landtages künftig Reiseaufwand zu ersetzen. Das ist gar nicht notwendig, sondern es muß die Bestimmung beseitigt werden, daß jedem Abgeordneten der Synode außer der Auslösung, den Diäten, die er zu empfangen hat, auch noch eine Vergütung des Reiseaufwandes zuteil wird. Diese letztere Bestimmung muß beseitigt werden.

Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, über den Art. Xa besonders abstimmen zu lassen. Ich nehme an, daß er überhaupt über die einzelnen Artikel, die hier zur